

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 280 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 26. Februar 2025 mit der Vorlage befasst.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer führt aus, dass laut Artikel 50 L-VG das Land Salzburg Vereinbarungen mit dem Bund und den anderen Ländern treffen könne, wenn es den eigenen Wirkungsbereich betreffe. Sollte diese Vereinbarung den Landtag binden, was in diesem Fall zutreffe, dann bedürfe es seiner Zustimmung. Es handle sich um einen sehr technischen Antrag, der im Wesentlichen eine Vereinheitlichung der VRV-Regeln betreffe. Darin gehe es neben der Wahrung der Kompetenzen der Länder auch um die Frage der Verordnungskompetenz des Finanzministers. Mit der nun mehr vorliegenden Vereinbarung solle die verfassungsmäßige Kompetenz des Finanzministers, was die Form und Gliederung betreffe, außer Streit gestellt werden. Es handle sich um ein Übereinkommen des Prozederes, wie man künftig eine Vereinheitlichung gemeinsam mit den Ländern und dem Bund weiterentwickle.

Klubvorsitzender Abg. Dr. Maurer MBA signalisiert Zustimmung zum Antrag. Anzumerken sei jedoch, dass die Landesrechnungshöfe, die überwiegend die Vollziehung und richtige Umsetzung der VRV kontrollierten, nicht in den VRV-Komitees vertreten seien. Es stelle sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, auch jene dort abzubilden, die mit der Kontrolle der Vollziehung und Umsetzung befasst seien.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA erklärt, dass man dem Antrag ebenfalls zustimmen werde. In der VRV sei auch die Wirkungsorientierung festgelegt, dh. soziale, ökologische oder wirtschaftliche Wirkungen sollten unter anderem mit Zielen beschrieben und mit Kennzahlen festgelegt werden. In den Voranschlägen würden Aussagen zum Thema Wirkungsorientierung und Genderaspekte beschrieben, in manchen Bereichen intensiver als in anderen. In den wenigsten habe man aber Kennzahlen definiert. In der Beschreibung im Rechnungsabschluss fänden sich zudem lediglich ein oder zwei Sätze über die Erfüllung dieser Wirkungsziele, die jedoch wenig aussagekräftig seien. Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA richtet in diesem Zusammenhang Fragen an die Abteilung 8 und an den Landesrechnungshofdirektor über die ersten kritischen Analysen zum Thema Wirkungsorientierung. Es sei wichtig, dieses Instrument ernst zu nehmen, um soziale und ökologische Kriterien intensiver in die Budgetierung miteinzubinden.

Abg. Mag. Eichinger ergänzt, dass einheitliche Vorgaben sehr positiv seien, da man damit die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern sicherstelle. Dies gewährleiste auch einheitliche Prüfmöglichkeiten für die Landesrechnungshöfe. Betreffend die Nachhaltigkeitskriterien sei zu sagen, dass mittlerweile auch private Unternehmen soziale, arbeitsrechtliche und umweltrelevante Kennzahlen in ihre Berichte miteinfließen lassen würden.

Zweiter Präsident KommR Teufl erläutert, dass es hier auch viele Vorteile für Gemeinden gebe. Dieses System bringe mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit, vor allem wenn es alle Bundesländer verwendeten. Auch die Finanzierungssteuerung verbessere sich, ebenso die Rechtssicherheit. Für Gemeinden schaffe dies mehr Klarheit und Steuermöglichkeit. Man werde dem Antrag zustimmen.

Mag. Fenninger (Referat Allgemeine Finanzangelegenheiten) geht in seiner Wortmeldung auf den juristischen Hintergrund ein. § 16 der Finanzverfassung ermächtige den Bundesminister für Finanzen, eine einheitliche Gliederung für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an Bund und Länder herauszugeben, soweit dies für eine Vereinheitlichung erforderlich sei. Im Jahr 2015 habe es eine längere Diskussion über die Reichweite dieser Ermächtigung gegeben. Wobei eben die Standpunkte sich dahingehend geteilt hätten, ob diese Ermächtigung nur eine formelle Gliederung betreffe oder ob der Finanzminister auch inhaltliche Vorgaben durchführen dürfe. Damals habe man sich nicht auf einen finalen Kompromiss einigen können und deshalb seien die Länder, um die Umsetzung des neuen Haushaltsrechts nicht hinauszuzögern, übereingekommen, diese Art. 15a Abs. 2-Vereinbarung zu schließen. Dabei habe man diese strittigen Punkte in der Vereinbarung jedoch ausgeklammert. In der Zwischenzeit habe es einige formelle Anpassungen in der VRV gegeben, die es eben dann auch erforderlich gemacht hätten, die entsprechende 15a-Vereinbarung nachzuziehen. Die aktuelle Anpassung gehe zurück auf das Jahr 2023, hier seien durch den Bund zwei Novellen in der VRV kundgemacht worden. Diese Novellen seien unter Einbindung und mit Zustimmung der Vertreter von Ländern, Gemeinden und Städtebund erfolgt. Es gebe auch einen einstimmigen Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz, diesem Vorschlag zuzustimmen. Deshalb stehe aus Sicht der Abteilung 8 einer Zustimmung zur vorliegenden 15a-Vereinbarung nichts im Wege.

Landesrechnungshofdirektor Mag. Hillinger erklärt vorweg, dass die vorliegende 15a-Vereinbarung für eine einheitliche Umsetzung notwendig sei. Sowohl das Salzburger Landeshaushaltsrecht so wie auch das Gemeinde-Haushaltsrecht würden auf diese fundamentalen Bestimmungen verweisen. Das klassische Problem der Diskussion über Kompetenzen hänge damit zusammen, dass vor allem Bewertungen nicht in einheitlicher Form gestaltet gewesen seien. Mit dieser Vereinbarung habe man sich dazu entschlossen, dies für ganz Österreich einheitlich zu erarbeiten. Der Grund, warum die Landesrechnungshöfe nicht in den VRV-Komitees vertreten seien, habe einen historischen Hintergrund. Im Jahr 1974, als man das sogenannte Heiligenbluter Abkommen geschlossen habe, habe es noch keine Landesrechnungshöfe gegeben. Als Institution, die die meisten Rechnungsabschlüsse prüfe, sei man bemüht, am Entstehungsprozess teilzuhaben. Wirkungsorientierung sei meistens deshalb so kompliziert, weil die Dif-

ferenzbegründungen etwas verzögert kämen. Jedoch sei es auch nicht möglich, alle Differenzbegründungen in den Bericht einzubauen, da dies das Seitenausmaß sprengen würde. Bei den Kennzahlen müsse darauf geachtet werden, welche Kennzahlen wo sinnvoll seien.

Ing. Beirer LL.M. oec. (Referat Landesbuchhaltung) betont, dass man grundsätzlich offen dafür sei, im Rechnungsabschluss entsprechende Kennzahlen mitaufzunehmen. Es müsse jedoch gemeinsam vorab erhoben werden, welche auch Sinn machten und welche in der kurzen Zeit der Erstellung des Rechnungsabschlusses auch entsprechend berechenbar seien.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Nr. 280 der Beilagen enthaltenen Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 26. Februar 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 19. März 2025:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.